

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 35

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.),  
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

#### Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

#### Insertionspreis:

Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

#### Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.

Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich I

Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements

nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

#### Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer,  
Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich  
Verantwortl. Chefredakteure:  
Direktor E. Schäfer und Rechts-  
anwalt Dr. O. Schneider, beide  
in Zürich I.

## Wie man Kinohetze macht.

Wohl die meisten unserer Leser werden sich noch in die Raubmordaffäre im Hotel Bristol in Wien erinnern, die im Mai dieses Jahres passierte und auch von den schweizerischen Tagesblättern des längern oder kürzern wiederholt berichtet wurden. Geraume Zeit nach der Meldung dieses sensationellen Raubmordes waren dann die Tageszeitungen in der Lage, ein Telegramm zu veröffentlichen, wonach der Raubmörder in der Person eines noch sehr jugendlichen Kinoregisseurs in Wien eruiert worden war.

Der Umstand nun, dass der Raubmörder, der ebensogut irgend einem anderen Berufe hätte angehören können, zufällig Kinoregisseur war, verfehlte nicht, dass in Oesterreich sofort eine masslose Hetze gegen die Kinos inszeniert wurde, welche teilweise auch nach Deutschland Wellen schlug und endlich auch in einigen Landblättchen der Schweiz ihren fernen Widerhall fand.

Der Beweis, dass in den Kinos die eigentliche Ursache der sozialen und moralischen Verwilderung, der Genuss- und Verschwendungssucht, der Ueberhandnahme der Prostitution und des Verbrechertums und vor allem aber der Verwahrlosung und Verrohung der Jugend zu suchen, war für die eingefleischten Kinohetzer, wie es solche ja überall und immer noch gibt, wieder einmal auf das schlagendste erbracht. Von den geheimen und offenen Feinden der Kinos wurde der Fall mit einer Gehässigkeit und mit einem geradezu an Geilheit grenzendem Wohlbehagen breitgeschlagen, dass es die Unparteiischen hätte eckeln und jeden Freund der Kinomatographie zu

einer rücksichtslosen Kampfaufnahme herausfordern sollen. Allein nur wenige fanden den Mut, der in Ton und Art gleich skrupellosen Hetze mit der gebührenden Schärfe und der am Platze gewesenen Klarheit entgegen zu treten. Und da erfahrungsgemäss solche Feldzüge an der grossen Masse nicht spurlos vorübergehen, sondern da und dort vom Gift ihrer infizierten Waffen zurücklassen, so zeigte sich auch hier, dass in weiten Kreisen ein Gruseln vor dem Kino sich einzuschleichen begann. Die Wirkung war diesmal eine so grosse, dass es über die plötzlich wieder entdeckte Gemeingefährlichkeit der Kinos zu gemeinderätlichen Interpellationen kam last not least sogar noch Politiker der verschiedensten Schattierungen sich bemüsstigt fühlten, bei dem wilden Geschrei gegen den Kino vor ihren Wählern mit ins Horn zu stossen.

Die österreichischen Branchegenossen setzten sich der Champagne natürlich vergebens zur Wehr. Sie wurden von den berufenen und unberufenen Beschützern angeblich gefährdeter Volksmoral schlechthin überschritten und die gerechten Einwendungen u. Aufklärungsbegehren der Fachkreise fanden weder coram publico, noch bei den massgebenden Behörden irgend ein Gehör. Die Hetze tollte sich aus, wild und hässlich, wie sie war.

Umso gespannter waren daher die Branchegenossen auf den Tag der Gerichtsverhandlung. Von diesem hofften sie Rechtfertigung und Genugtuung und tatsächlich brachte er sie ihnen und die Hetzer und Schreier hätten gar nicht schlimmer abschneiden können. Auf